



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Bundesministerium
der Justiz



Außenwirtschaft

Korruption vermeiden

Hinweise für deutsche Unternehmen,
die im Ausland tätig sind

Eine Kurzinformation

www.bmwi.de www.bmj.bund.de



Vorwort



Korruption bringt wirtschaftliche, soziale und politische Schäden mit sich und schadet so uns allen. Für Unternehmen, die im Ausland tätig sind, ist Korruption oftmals ein echtes Problem. Der Konkurrenzdruck ist groß. Die Rechtslage, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Gebräuche in einem fremden Land sind manchmal nur schwer zu überblicken. Vielleicht wissen Sie selbst sogar von Konkurrenten, die ihre Geschäfte mit Geschenken und Zahlungen an Amtsträger „fördern“.

Um faire wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedingungen zu ermöglichen, muss Korruption trotz der Verschiedenheit von Kulturen und Traditionen weltweit bekämpft werden. Die in der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zusammengeschlossenen Industriestaaten haben in einer koordinierten Aktion die Bestechung ausländischer und internationaler Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr unter Strafe gestellt. Damit wurden für deren international tätige Unternehmen in Bezug auf die Auslandskorruption vergleichbare Marktbedingungen geschaffen.

Mit Rechtsänderungen allein lässt sich Korruption in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aber nicht bekämpfen. Von Ihnen und Ihrem im Ausland tätigen Unternehmen hängt es ab, wie Sie sich gegenüber Korruption verhalten. Besonders wichtig ist eine klare Haltung der Unternehmensleitung. Nehmen Sie Ihre Verantwortung bewusst und informiert wahr! Wir möchten Ihnen mit diesem Flyer dabei helfen.

Michael Glos
Bundesminister für
Wirtschaft und Technologie

Brigitte Zypries
Bundesministerin
der Justiz

Korruption ist strafbar – auch im Ausland

Die Öffnung und Liberalisierung der Märkte führte in den vergangenen Jahren zu erheblichen Exportserfolgen, aber auch zur verstärkten Wahrnehmung von mutmaßlichen Korruptionsfällen. Korruption im internationalen Geschäftsverkehr wurde lange Zeit eher ignoriert oder schweigend akzeptiert. Korruption ist aber kein Kavaliersdelikt oder „notwendiges Übel“, sondern eine strafbare Handlung; dies gilt auch, wenn sie im Ausland erfolgt.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) wurde das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr in das deutsche Recht umgesetzt. Das IntBestG ergänzt die Vorschriften in §§ 334 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) gegen die Korruption im öffentlichen Bereich. Strafbar ist danach die Bestechung

- ▶ von ausländischen Amtsträgern, Richtern und Soldaten,
- ▶ von Amtsträgern, die für internationale Organisationen (z. B. die Vereinten Nationen oder die Europäische Gemeinschaft) tätig sind,
- ▶ von ausländischen Abgeordneten oder von Parlamentariern einer internationalen Organisation,

wenn sie erfolgt, um sich oder einem anderen einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern.

Noch weiter geht das EU-Bestechungsgesetz, nach dem nicht nur die Bestechung, sondern auch die Bestechlichkeit von Amtsträgern in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft auch außerhalb des internationalen Geschäftsverkehrs strafbar ist.



Erfasst werden nicht nur Bestechungshandlungen, die von Deutschland aus erfolgen, sondern auch solche, die von Deutschen im Ausland begangen werden. Diese Handlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.

Beispiel:

Unternehmer X will im Staat Y ein Produkt einführen. Als Voraussetzung für den Marktzugang schreibt Y eine staatliche Zulassung vor, die erst erteilt wird, nachdem eine amtliche Prüfstelle im Land Y die Gebrauchssicherheit des Produkts bescheinigt hat. Um das üblicherweise langwierige Prüfverfahren zu vermeiden, bietet X einem Mitarbeiter der Prüfstelle einen Geldbetrag dafür an, dass dieser die Gebrauchssicherheit des Produkts ohne Prüfung bescheinigt.

X hat sich nach deutschem Recht strafbar gemacht. Darauf, ob das Geld wirklich an den Mitarbeiter der Prüfstelle fließt kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob eine Prüfung ergeben hätte, dass die Gebrauchssicherheit des Produkts vorliegt. Denn die pflichtwidrige Diensthandlung, die sich X zu erkaufen sucht, besteht bereits in dem Unterlassen der Prüfung.

Verantwortlichkeit der Unternehmen

Nicht nur natürliche Personen können für Korruptionshandlungen zur Verantwortung gezogen werden. Auch das Unternehmen kann – nicht strafrechtlich, aber nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine Leitungsperson des Unternehmens eine Straftat begangen hat. Voraussetzung ist, dass durch die Straftat Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder dass das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte (§ 30 OWiG).

Außerdem kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass seine Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um eine Bestechung durch Mitarbeiter des Unternehmens zu verhindern (§ 130 i. V. m. § 30 OWiG).

Es drohen Geldbußen bis zu einer Höhe von einer Million Euro. Zur Abschöpfung des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils kann dieser Betrag noch überschritten werden (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG). Die Verantwortlichkeit des Unternehmens besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die natürliche Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird oder nicht (und umgekehrt).

Was können Sie tun?

- ▶ Grundlage einer jeden Strategie zur Vermeidung von Korruption ist Information: Worum geht es bei Korruption überhaupt, in welchen Formen kann sie auftreten und warum muss sie bekämpft werden? Im Ausland tätige Unternehmer sollten sich über die länderspezifische Situation informieren, z. B. die jeweilige Rechtslage, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Gepflogenheiten vor Ort.
- ▶ Folgende Grundregeln helfen Ihnen, Korruption in Ihrem Unternehmen zu verhindern:
 - ▶ Gestalten Sie Ihre Geschäftsabläufe transparent, indem Sie beispielsweise Zuständigkeiten eindeutig regeln, Berichte vorschreiben und Vorgänge dokumentieren und archivieren.
 - ▶ Identifizieren Sie besonders korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche und ergreifen Sie dort spezielle organisatorische Schutzmaßnahmen (z. B. Einführung des Mehr-Augen-Prinzips und des Rotationsprinzips; Verpflichtung der Mitarbeiter, Gegenzeichnungen einzuholen; besonders sorgfältige Auswahl und Betreuung der Mitarbeiter).
 - ▶ Informieren und sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten allgemein und arbeitsplatzbezogen.
 - ▶ Halten Sie in Ihren Arbeitsverträgen ausdrücklich fest, dass jede Form von Korruption verboten ist.
- ▶ Regelmäßige, konsequente Kontrollen stellen sicher, dass diese organisatorischen Maßnahmen greifen.
- ▶ Sofern es sich in Ihrem Unternehmen anbietet, richten Sie eine Ombudsstelle oder Hotline ein, an die sich Mitarbeiter mit Korruptionsverdacht wenden können.

- ▶ Seien Sie für Ihre Mitarbeiter ein Vorbild durch eigene konsequente Haltung gegen Korruption. Sprechen Sie das Thema aktiv auf Mitarbeiterversammlungen an und geben Sie ein klares Signal, dass Korruption in Ihrem Unternehmen in keiner Weise toleriert wird.
- ▶ Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Korruptionsverdacht in Ihrem Unternehmen auftreten, verhindern Sie eine Verschleierung der Vorgänge, z. B. durch Beschränkung oder Entzug von Zuständigkeiten und durch Sicherung von Aktenbeständen, Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln. Leiten Sie die erforderlichen Korrekturen ein, um weiteren Korruptionsfällen vorzubeugen. Suchen Sie gegebenenfalls Unterstützung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsverband oder die zuständige Handelskammer oder wenden Sie sich unmittelbar an die Polizei oder Staatsanwaltschaft Ihres Heimatlandes (in einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit, Korruptions-Verdachtsfälle über Hotlines auch anonym den Strafverfolgungsbehörden zu melden). Im Ausland kann Ihnen möglicherweise die lokale deutsche Auslandsvertretung behilflich sein, etwa durch Intervention bei Behörden des betroffenen Staates.

Rechtstexte

Folgende Rechtstexte können Ihnen bei der Beschäftigung mit dem Thema Korruption im internationalen Geschäftsverkehr nützlich sein:

- ▶ OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

www.oecd.org unter Corruption/OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions

- ▶ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17.12.1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG)

<http://bundesrecht.juris.de>

- ▶ Gesetz zu dem Protokoll vom 27.09.1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz – EUBestG)

<http://bundesrecht.juris.de>

- ▶ Strafgesetzbuch (§§ 11, 299 bis 302, 331 bis 338 StGB)

<http://bundesrecht.juris.de>

- ▶ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§§ 17, 30 und 130 OWiG)

<http://bundesrecht.juris.de>

Herausgeber:

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie
(BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit P3
11019 Berlin
info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Bundesministerium der Justiz
(BMJ)
11015 Berlin
www.bmj.bund.de